



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Beschluss der Grundsatzkommission

Sitzung: elektronische Abstimmung per E-Mail

Beschluss-Nr.: B-02/21

Gegenstand:

Beihilfen für vorläufige Maßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII

Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Die Festsetzung der Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für vorläufige Maßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Insoweit kann auf die Annexleistung der Hilfen zur Erziehung verwiesen werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder bis zum Alter von elf Jahren, die mindestens sechs Wochen ununterbrochen in einer vorläufigen Maßnahme untergebracht sind. Für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren bedarf es einer ununterbrochenen Verweildauer von mindestens drei Wochen.

2. Folgende Beihilfen und Zuschüsse werden beschlossen:

2.1 Barbetrag (Taschengeld)

Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen wird entsprechend des jeweiligen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt gezahlt.

Eine Dokumentation über die Auszahlung des Taschengeldes an das Kind/den Jugendlichen ist für die Einrichtung verpflichtend. Eine Versagung der Auszahlung, auch in Anteilen, als Disziplinarmaßnahme ist unzulässig. Die Gewährung erfolgt ab dem ersten Tag, der dem o. g. Zeitraum folgt. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

2.2 Bekleidungsgeld - Erstausrüstung

bis maximal 250, 00 Euro

2.3 Beihilfe für besonders teure Lehr-/Lernmittel

in tatsächlicher Höhe

Die Gewährung der unter Punkt 2.2 und 2.3 genannten einmaligen Beihilfen bedarf immer eines begründeten Antrages und einer detaillierten Aufstellung des notwendigen Bedarfes. Die Antragsstellung sowie die Abrechnung unter Vorlage der Originalbelege erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

Der Beschluss tritt ab 1. Mai 2021 in Kraft.

Dresden, - 3. MAI 2021



Lemm

Vorsitzende der Grundsatzkommission